

Spielerverträge und Vereinsgründung

Vortragender:

Mag. iur. Urim Bajrami
E-Sport und Recht



Inhaltsverzeichnis

- ▶ E-Sport und Recht
- ▶ Vereinsgründung
 - Verein iSd Vereinsgesetz 2002
 - Gründungsvorgang
 - Steuerliche Aspekte
- ▶ Spielerverträge
- ▶ Schlussbemerkungen

Rechtliche Hinweise: Sicher ist sicher

▶ Gender Disclaimer:

- Soweit im Vortrag personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

▶ Haftungsausschluss:

- Alle Angaben im Vortrag erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Vortragenden ist ausgeschlossen.

Professionalisierung des E-Sport

- ▶ Ziel: Sicherheit für Spieler und Vereine durch klare rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Professionalisierung des E-Sport durch rechtliches Know-how
- ▶ Für viele ist E-Sport Hobby, für den „Profi“ hingegen wird er zur Arbeit
- ▶ Rechtsstellung des E-Sportlers (Stellung im Verein, AN-Eigenschaft?)
- ▶ Interessenwahrung von E-Sport Vereinen gegenüber Behörden und Sponsoren

E-Sport in rechtlicher Hinsicht

- ▶ Querschnittsmaterie
- ▶ Fragen ergeben sich etwa in folgenden Gebieten:
 - Öffentliches Recht (Veranstaltungsrecht, Glückspielgesetz, Vereinsrecht)
 - Unionsrecht
 - Zivilrecht (Spielerverträge)
 - Arbeits- und Sozialrecht (Arbeitsverhältnis?)
 - Wirtschafts- und Steuerrecht (zB Sponsoring, Gemeinnützigkeit)

Rechtsform des Vereins

- ▶ Organisation von E-Sport Teams erfolgt ausschließlich über **Verein**
- ▶ Vereinsgesetz 2002
- ▶ auf Dauer angelegte freiwillige Personenvereinigung zur Erreichung eines erlaubten gemeinschaftlichen ideellen Zwecks
- ▶ juristische Person
- ▶ Verbände (zB ESVÖ) sind ebenfalls Vereine
- ▶ Die Vereinsfreiheit ist verfassungsrechtlich geschützt

Gründung eines Vereins

- ▶ Ausarbeitung von Statuten
- ▶ regeln Organisation des Vereins sowie Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder
- ▶ Mindestanforderungen gemäß § 3 VereinsG:
 - Vereinsname und -sitz
 - Klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
 - Vorgesehene Tätigkeiten u. Aufbringung der finanziellen Mittel
 - Organe des Vereins und ihre Aufgaben
 - Regelungen betreffend freiwillige Auflösung und Verwertung des Vereinsvermögens, etc.

Gründung eines Vereins

- ▶ Vereinsgründung ist Behörde anzuzeigen
- ▶ binnen 4 Wochen kann Untersagung erfolgen, bzw. früher erklärt werden, dass nicht untersagt wird
- ▶ Untersagung erfolgt idR. bei Gesetz- oder Sittenwidrigkeit (zB. SS-Sturmtruppe als Vereinsname nicht zulässig)
- ▶ volle Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit durch Organe

Vereinsorgane

- ▶ Zweiköpfiges Leitungsorgan (idR Vereinsobmann +Kassier)
- ▶ Zwei Rechnungsprüfer
- ▶ Mitgliederversammlung
- ▶ Mindestens alle 4 Jahre oder über Verlangen eines 1/10 der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen

Haftung von vertretungsbefugten Organen

- ▶ regelmäßig Haftungserklärung als Bürge bei Eingehen von Vereinsschulden
- ▶ Insolvenzanmeldung bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins - sonst betrügerische Krida (§ 156 StGB) und Haftung wegen Konkursverschleppung
- ▶ Vertreterhaftung für Abgaben und für Sozialversicherungsbeiträge
- ▶ Schadenersatzanspruch des Vereins gegenüber Vereinsorganen bei schuldhafter Pflichtverletzung

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ▶ primär in der Satzung geregelt
- ▶ Mitglied trifft Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags u. Loyalität
- ▶ Verein hat Disziplinargewalt, strengste Sanktion Vereinsausschluss
- ▶ E-Sport Verein trifft Pflicht, Entwicklung seiner Mitglieder im E-Sport zu fördern und diese grundsätzlich gleich zu behandeln
- ▶ bei Streitigkeiten: Vereinsgerichtsbarkeit

Steuerliche Aspekte im Verein

- ▶ Zentrale Voraussetzung: **Gemeinnützigkeit**
- ▶ Steuerliche Begünstigungen
 - Körperschaftsteuer
 - Umsatzsteuer
- ▶ Satzung und tatsächliche Geschäftsführung **ausschließlich** und **unmittelbar** einen gemeinnützigen Zweck verfolgen

Gemeinnützigkeit u. Statuten

▶ Gemeinnützigkeit:

- ▶ Allgemeinheit entscheidet was gemeinnützig ist (Begriff im Wandel)
- ▶ Förderung der Allgemeinheit
- ▶ bei geschlossener Mitgliederzahl Entfaltung einer Förderungstätigkeit nach außen
- ▶ Bei ausschließlicher Förderung seiner Mitglieder, für jedermann offen zugänglich sein

▶ Statuten:

- ▶ Ausdrückliche und unmittelbare Betätigung für gemeinnützige Zwecke
- ▶ Kein Gewinnstreben

Auswirkungen von Statuten auf Gemeinnützigkeit

- ▶ Verfolgung tatsächlicher gemeinnütziger Zwecke nicht ausreichend, wenn Statuten mangelhaft („Statutencheck“)
- ▶ Begünstigte Zwecke müssen ausdrücklich und genau beschrieben werden
- ▶ Vermögenbindung
- ▶ Bei Verstoß:
 - ▶ Versagung der steuerlichen Begünstigung
 - ▶ Bei Behebung des Mangels – Begünstigung in der Körperschaftsteuer erst ab dem Folgejahr danach

Gemeinnützige E-Sport Vereine?

- ▶ Beispiele gemeinnütziger Vereine:
 - Körpersport
 - Kunst
 - Kultur
 - Wissenschaft
- ▶ Nicht gemeinnützig: Geselligkeitsvereine (Freizeitvereine), Unterhaltung
- ▶ Begriff „Körpersport“ wird weit ausgelegt, darunter fallen auch Denksportarten wie „Schach“ und „Bridge“

Pauschale Aufwandsentschädigungen

- ▶ Betrifft gemeinnützige Sportvereine
- ▶ Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen sind von der Einkommensteuer befreit in Höhe:
 - EUR 60,00 pro Einsatztag
 - EUR 540 pro Kalendermonat
- ▶ ABER: Satzungsmäßiger Zweck muss die Ausübung oder Förderung des Körpersports sein. Derzeit für E-Sport (noch) nicht zutreffend.
- ▶ FAZIT: Pauschale Aufwandsentschädigungen per Gesetzesdefinition derzeit (noch) nicht bei E-Sports anwendbar.

Spielerverträge - warum überhaupt?

- ▶ Pacta sunt servanda
- ▶ Absicherung des Spielers gegenüber dem Verein et vice versa
- ▶ Klarstellung der Rechtspositionen im Vorfeld u. Vermeidung von späteren Konflikten
- ▶ Unter Umständen Schutzmechanismen des Arbeitsrechts
- ▶ Spielerverträge tragen zur Professionalisierung des E-Sport bei
- ▶ Wichtig: ausgewogenes Rechte- und Pflichtenverhältnis, um Schiefstellung einer Vertragspartei zu vermeiden

Spielervertrag - was wird geregelt?

- ▶ Pflichtenkatalog des Vereins und des E-Sportlers
- ▶ Vertragsdauer
- ▶ Entschädigung des Spielers
- ▶ Regeln über Aufteilung von Preisgeldern
- ▶ Transferregeln
- ▶ Steuern
- ▶ Urheberrecht
- ▶ Gaming Equipment
- ▶ etc.

Rechtsstellung des E-Sportlers

▶ Vereinsspieler:

- richtet sich nach Vereinssatzung, verbindlich für ihn als Vereinsmitglied
- Satzungsregelungen allgemein und nicht ausreichend
- Schwerste Sanktion Vereinsausschluss

▶ Berufs-E-Sportler:

- Spielervertrag
- Bezahlung für Ausübung der E-Sportttätigkeit
- Arbeitnehmer?

Spielervertrag als Arbeitsvertrag?

- ▶ Dienstvertrag: Dauerschuldverhältnis, dass die Erbringung von Arbeitsleistungen idR gegen Entgelt zum Gegenstand hat
- ▶ Bei echtem DV kommt Arbeitsrecht zur Anwendung
- ▶ Arbeitnehmerschutzvorschriften schränken Privatautonomie in weiten Bereichen ein
- ▶ Zu prüfen ist, ob der Spielervertrag eine **persönliche Abhängigkeit** des E-Sportlers gegenüber dem E-Sportverein begründet

Wesensmerkmale eines Dienstvertrags

- ▶ Der AN ist in ein betriebliches Organisationsgefüge eingegliedert:
 - Arbeitszeit
 - Arbeitsort
 - Arbeitsabfolge
 - Weisungsrecht des AG
- ▶ Persönliche Arbeitsverpflichtung, kein Vertretungsrecht
- ▶ AN schuldet Arbeitskraft, nicht bestimmten Arbeitserfolg
- ▶ qualitatives Überwiegen der für das Arbeitsverhältnis typischen Elemente führt zur Anwendung des Arbeitsrechtes

Wesensmerkmale eines Dienstvertrags

- ▶ Nach der Judikatur bei der Beurteilung der AN-Eigenschaft ist insb. auch auf die Bezahlung der „sportlichen“ Leistung abzustellen
- ▶ Bei konventionellen Sportlern: relativ hohe **Geldleistungen** Indiz dafür, dass sein Rechtsverhältnis starke personenbezogene Bindungen iS einer persönlichen Abhängigkeit (OGH)
- ▶ In der Sozialversicherung: echtes Dienstverhältnis liegt bei Beschäftigung in persönlicher u. wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt

Konsequenzen

▶ Arbeitsrecht:

- Arbeitszeitrecht
- Urlaubsrecht
- Entgeltfortzahlung im Krankheits- und insb. Verletzungsfall
- Bestandschutz (Kündigung durch DG eingeschränkt)

▶ Steuerrecht u. Sozialversicherung:

- Lohnkonto, Einbehalten u. Abführen von Lohnsteuer
- Anmelde- und Beitragspflichten in der Sozialversicherung

Ergebnis

- ▶ Wie so oft in der Juristerei - Es kommt darauf an!
- ▶ Liegt überhaupt ein **Leistungsaustausch** vor?
- ▶ Wenn ja, entscheidend, ob persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegeben ist und ein **Entgelt bezahlt wird**
- ▶ Wenn ja, Spielervertrag begründet ein Anstellungsverhältnis

Eventreihe mit Universität Wien

- ▶ E-Sport und Recht
- ▶ Im Dachgeschoss der juristischen Fakultät der Universität Wien (Juridicum) zum Thema E-Sport
- ▶ Erster Vortrag am 2. November 2018
- ▶ Programm folgt (Anerkennung, rechtliche Herausforderungen, etc.)

Kontakt Daten: project.aec17@gmail.com



universität
wien

*Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!*



p.s. Miracle Rogue forever!!!